

I.

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Schalksmühle vom 06.11.1985 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 10.12.2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.1979 (GV. NW. S. 914/SGV. NW. 2061), hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 04.11.1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2-3 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehene Straßenteile einschließlich Treppenanlagen sowie
 - Gehbahnen in 1,00 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straßen insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie Radwege.

- (5) Die Reinigung umfasst die aufgeführten Straßen sowie Gehwege im anliegenden Straßenverzeichnis. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der Gehwege einschließlich der Winterwartung wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt.
- (2) Den Eigentümern gleichgestellt werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch der Grundstücke dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Die Gehwege sind grundsätzlich einmal wöchentlich- in der Regel samstags- in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung darstellt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. In Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen und in Straßen, bei denen Gehbahnen durch die Benutzung von Fußgängern vorgesehen und geboten sind, ist bei der Winterwartung von den Anliegern ein Streifen von 1,00 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegerstücken der öffentliche Verkehrsfläche, zu räumen. Bei Schnee- und Eisglätte ist zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist. Ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden. In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und

entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist- auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger - und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder auf die Fahrbahn geschafft werden.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Randstreifen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sat-

zung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Schalksmühle vom 22.12.1978 außer Kraft.

Veröffentlicht: 11.12.2019
In Kraft getreten: 12.12.2019

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 10.12.2019

Der Bürgermeister
Gez. Schönenberg

Veröffentlicht: 11.12.2019
In Kraft getreten: 12.12.2019

Änderung durch:

1. Änderungssatzung vom 12.12.1989, veröffentlicht am 22.12.1989, in Kraft getreten am 23.12.1989

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Schalksmühle vom 06.11.1985 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.12.2019

Straßenverzeichnis

Straße	von - bis	Straßen ohne Gehweg	Winterwartungspflicht der Gehwege durch Grundstückseigentümer	Bemerkungen
Ahornweg			X	
Albringwerde		X		Außenbereich
Alte Hülscheider Str.		X	X	
Altenhorst		X		Außenbereich
Altenhülscheid		X		Außenbereich
Am Alten Hammer				Außenbereich
Am Bocksberg		X		Außenbereich
Am Golfplatz			X	
Am Hälverhang		X	X	
Am Hang		X	X	
Am Hohlweg		X	X	
Am Kamp		X	X	
Am Langenohl		X	X	
Am Linscheider Berg		X	X	
Am Mathagen			X	
Am Nocken		X	X	
Am Rauhen Stück			X	
Am Roggenhagen		X		
Am Schwarzen Paul		X	X	
Am Sundern		X	X	
Amphop		X		Außenbereich
Amphoper Straße			X	
Asenbach		X	X	
Asternweg			X	
Auf dem Brauck			X	
Auf dem Ent		X	X	
Auf dem Gartenstück		X	X	
Auf dem Mühlenfeld		X		Außenbereich
Bachstraße		X	X	
Bahnhofstraße			X	
Bergstraße			X	
Berkey		X		Außenbereich
Birkenweg			X	
Brenscheider Mühle		X		Außenbereich
Brinkerhof	von Heedfelder Str. bis Schmermbecke	X		
Brinkerhof		X	X	
Brucher Weg		X	X	

Buchholz		X		Außenbereich
Bussardweg			X	
Dahlhausen		X	X	
Dahlhauser Kopf		X	X	
Dahlienstraße			X	
Dorfsteige		X	X	
Dornbusch		X	X	
Eichendorffstraße			X	
Eichenwald		X	X	
Eschenweg		X	X	
Everinghausen		X		Außenbereich
Falkenweg			X	
Felde		X		Außenbereich
Flaßkamp			X	
Friedhofstraße	von Asenbach bis Jahnstraße	X	X	
Friedhofstraße	von Jahnstraße bis Bergstraße		X	
Gewerbering			X	
Glörstraße	innerhalb der Ortsdurchfahrt		X	
Golsberg		X		Außenbereich
Grabenstraße		X	X	
Grünstraße		X	X	
Halverscheiderohl		X	X	
Hälverstraße	innerhalb der Ortsdurchfahrt		X	
Harrenscheid		X	X	
Haue				Außenbereich
Heckenweg			X	
Heedfeld		X	X	
Heedfelder Straße	innerhalb der Ortsdurchfahrt		X	
Herbecke			X	
Herberge		X		Außenbereich
Hochstraße		X	X	
Holthausen		X		Außenbereich
Hülscheid		X	X	
Hülscheider Straße		X	X	
Hüsmecker Weg		X	X	
Huxhardt		X		Außenbereich
Im Dahl			X	
Im Eichholz		X	X	
Im Gewerbepark			X	
Im Schlah			X	
Im Winkel	von Bergstraße bis Am Rauhen Stück		X	
Im Winkel	von Am Rauhen Stück bis Eichendorffstraße		X	
In der Lieth		X	X	

Jägerstraße			X	
Jahnstraße			X	
Kamp		X		Außenbereich
Kämpershof		X		Außenbereich
Kiefernweg			X	
Kirchgasse			X	
Kirchstraße			X	
Klagebach	innerhalb der Ortsdurchfahrt		X	
Kuhlenhagen		X		
Kuhlenkeppig		X		Außenbereich
Langenstück			X	
Lauenscheid		X		Außenbereich
Lauenscheider Weg	von Heedfeld bis Nr. 24/Reiterhof	X	X	
Lauenscheider Weg	von Nr. 24 / Reiterhof bis Lauenscheid	X		Außenbereich
Lauenscheidermühle		X		Außenbereich
Lilienweg			X	
Linscheider Straße	von Nr. 8 bis Nr.61	X	X	
Linscheider Straße	von Nr. 61 bis Am Nocken	X		Außenbereich
Linscheider Straße	von Volmestraße/B54 bis Linscheider Straße Nr. 8		X	
Linscheiderbecke		X		Außenbereich
Löh			X	
Löher Weg	von Am Mathagen bis Löh		X	
Löher Weg	von Löh bis Bergstraße		X	
Mesekendahl		X		Außenbereich
Mesewinkel		X		Außenbereich
Mollsiepen	von Bergstraße bis Bergstraße		X	
Mollsiepen	Stichstraße von Nr. 3 bis 13		X	
Mühle		X		Außenbereich
Mühlenstraße			X	
Mühlenweg		X	X	
Muhlerhagen		X		Außenbereich
Mummesohl		X		Außenbereich
Nieder-Wippeköhl		X	X	
Nölkenweg		X	X	
Ober-Reeswinkel		X	X	
Oelken	Privatstraße, bis Bahnunterführung öffentlich	X		
Philippstraße		X	X	
Ramsloh	von Kuhlenhagen bis Ramsloher Wäldchen		X	
Ramsloh	von Ramsloher Wäldchen bis Klagebach		X	
Ramsloher Wäldchen		X	X	
Rathausplatz			X	

Reeswinkeler Weg			X	
Rehweg		X		Außenbereich
Reineberge		X		Außenbereich
Rolle		X		Außenbereich
Rölvede		X		Außenbereich
Rölvedermühle		X		Außenbereich
Rosenhagen		X		Außenbereich
Rosenweg			X	
Rotdornweg		X	X	
Rotthausen		X	X	
Rotthausener Straße		X		
Saurenkamp		X	X	
Schlöten		X		Außenbereich
Schlüchtern		X	X	
Schmermbecke		X	X	
Schnarüm		X		Außenbereich
Schulstraße		X		
Sonnenscheid			X	
Sperberweg			X	
Spormecke		X	X	
Stallhaus	von Bussardweg bis Kuhlenha- gen		X	
Stallhaus	Neubaugebiet Planstraße A		X	
Stallhaus	Neubaugebiet Planstraße B		X	
Stallhaus	Neubaugebiet Planstraße C1+C2		X	
Stallhaus	Neubaugebiet Planstraße D		X	
Stephansohl		X		Außenbereich
Sterbecke		X		Außenbereich
Sterbecker Straße		X	X	
Strücken			X	
Tulpenstraßen			X	
Unterm Eichholz			X	
Unterm Ried			X	
Viktoriastraße		X	X	
Volmestraße 1-49	innerhalb der Ortsdurchfahrt		X	
Volmestraße 50-Ende	innerhalb der Ortsdurchfahrt		X	
Vormwald				Außenbereich
Waldesruh			X	
Waldfrieden		X	X	
Weidenstraße			X	
Wersbecke		X		
Westhöhe			X	
Wielsiepen			X	
Wiesenstraße		X	X	

Wilfesche		X		Außenbereich
Winkeln		X		Außenbereich
Winkler Hauptweg	von L692 bis Gemeindegrenze Hagen/Bölling	X		
Winklerheide		X		Außenbereich
Wippekühl		X		Außenbereich
Wippekühlerweg		X	X	
Worth		X		Außenbereich
Worthstraße			X	
Zur Schönen Aussicht	von Am Nocken/ Linscheider-Str. bis zur schönenAussicht Nr.19 und von Flaßkamp bis zur schönen Aussicht Nr. 39	X	X	
Zur Schönen Aussicht	von Nr. 19 bis Flaßkamp	X		Außenbereich